

Kleine Anfrage 7/5960

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

Rückbaupflicht für Windenergieanlagen (WEA)

Entsprechend des Abschlussberichts zur Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen des Umweltbundesamts von März 2023 (Texte 48/2023; Forschungskennzahl 3721 34 301 0) gibt es in Thüringen keine gesetzlichen Regelungen zur Rückbaupflicht von Windenergieanlagen oder zur Höhe der für den Rückbau zu leistenden Bürgschaft beziehungsweise Sicherheitsleistung. Die bundesgesetzlichen Regelungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Baugesetzbuch - BauGB) sind entweder für den Rückbau nicht mehr anzuwenden (BImSchG), haben sehr hohe Voraussetzungen (BBodSchG) oder lassen einen Interpretationsspielraum hinsichtlich des Umfangs der Rückbaupflicht zu (BauGB).

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist beabsichtigt, eine Rückbaupflicht für WEA über die Vorschrift des § 79 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung gesetzlich oder untergesetzlich zu regeln, wie es zum Beispiel in dem Windenergieerlass von Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 - Aktenzeichen: 64-4583/404 unter Nummer 5.6.2.6, den Gemeinsamen Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB vom 12. Januar 2016 oder dem Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von WEA vom 22. April 2020 in Schleswig-Holstein der Fall ist?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird, wann erfolgt diese nach Kenntnis der Landesregierung?
3. Wer trägt dann die Kosten für den Rückbau von WEA in Thüringen?

Gröning